

Unter dem Titel Perspektiven veröffentlicht die Sächsische Zeitung kontroverse Essays, Kommentare und Analysen zu aktuellen

Themen. Texte, die aus der ganz persönlichen Sicht des Autors Denkanstöße geben, zur Diskussion anregen sollen.

HEUTE: Wie soll Dresden auf die alljährlichen Neonazi-Aufmärsche reagieren? Verbote und Blockaden durch

Gegendemonstranten sind keine zulässigen Mittel. Erich Künzler, Präsident des Oberverwaltungsgerichts, erklärt die Gründe.

Das Grundgesetz schützt auch extreme Meinungen

Von Erich Künzler
SZ.POLITIK@DD-DV.DE

Nach den gewalttätigen Ausschreitungen am Rande von Neonaziaufmärschen in Dresden hat Sachsens Innenminister Markus Ulbig (CDU) die „Gerichte für Auflagen“ kritisiert. Schon zuvor hatte er mitgeteilt, dass „die Bürger die Richter nicht mehr verstünden“. Beide Äußerungen nehme ich nicht hin. Zunächst: Kern der gerichtlichen Auseinandersetzungen waren behördliche Entscheidungen, wonach drei Veranstalter verpflichtet werden sollten, eine gemeinsame Veranstaltung durchzuführen. Das ist rechtlich natürlich nicht möglich. Beispiel: Gewerkschaften, SPD und Grüne und die xy-Partei möchten jeweils Versammlungen durchführen: Die Behörde kann sie natürlich nicht verpflichten, gemeinsam zu demonstrieren.

Zwei Anmelder – davon ein Veranstalter einer Gegendemonstration – legten unmittelbar vor Beginn der Versammlung Beschwerden zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht ein. Der Anmelder der Gegendemonstration wollte in der Nähe einer anderen Demonstration eine Kundgebung abhalten. Über beide Beschwerden entschied das Oberverwaltungsgericht noch am Samstag; unter anderem ging das Gericht aufgrund verschiedener Äußerungen des Versammlungsleiters davon aus, dass mit der Gegendemonstration eine Störung der in unmittelbarer Nähe stattfindenden Demonstration erfolgen solle.

Dies wäre – abgesehen von der entstehenden Gefahrenlage – versammlungsrechtlich unzulässig: Man kann gegen Versammlungen demonstrieren, aber es ist nicht zulässig, andere Versammlungen zu

verhindern. Äußerungen auch von Politikern, die zur Blockade, Störung und Verhinderung anderer Demonstrationen aufrufen und dies noch als „friedlich und rechtmäßig“ bezeichnen, sind rechtlich nicht haltbar.

Dass der Inhalt versammlungsrechtlicher Entscheidungen, insbesondere wenn es um Versammlungen rechtsgerichteter und rechts-extremistischer Gruppierungen geht, von vielen Bürgern heftig kritisiert wird und dies auch von Politikern jeder Couleur aufgegriffen wird, ist für Verwaltungsrichter nicht nur in Sachsen nichts Neues. Es gehört inzwischen leider auch zur normalen Begleitmusik, dass Gegner von Demonstrationen Richter massiv beleidigen und mitunter auch bedrohen.

Vor Jahrzehnten erlebten viele Verwaltungsrichter in den alten Bundesländern das Versammlungsrecht von „links“: Versammlungen linksgerichteter oder linksextremistischer Gruppen wurden von den Behörden regelmäßig verboten. Die Verwaltungsrichter gewährten dagegen Rechtsschutz. Mit gleicher Regelmäßigkeit wurde ihnen vorgeworfen, dass sie damit den Gegnern der Demokratie Vorschub leisten würden.

Auf ein paar grundlegende Dinge darf daher auch vor dem jetzigen Hintergrund wieder einmal hingewiesen werden: Die Justiz ist dem Recht und Gesetz verpflichtet; und nach unserer Rechtslage bedürfen Versammlungen keiner Genehmigung: Weder Behörden noch Gerichte genehmigen Versammlungen – Versammlungen sind durch das Grundgesetz genehmigt. Es erstaunt immer wieder, dass diese einfache Tatsache vielfach nicht zur Kenntnis genommen wird. Die Freiheit, sich öffentlich zu versam-



Ein verummter Demonstrant am 19. Februar in Dresden. Foto: dapid

meln und seine Meinung zu äußern, bedeutet in einer offenen Gesellschaft gerade nicht, dass man eine Erlaubnis beim Staat einholen muss. Und die geschützte Versammlungsfreiheit bezieht sich gerade auf Meinungsinhalte, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden – eine Versammlungsfreiheit, die nur das erlaubt, was ohnehin von der Mehrheit vertreten wird, ist keine Freiheit. In aller Regel mutiert sie im Lauf der

Jahre zum staatlich verordneten Aufmarschrecht: Der Staat entscheidet, was gesagt werden darf (soll) und was nicht. Das Grundgesetz schützt deshalb insbesondere Mindermeinungen und sogar in der Sache extreme Meinungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz auf die Kraft der freien Auseinandersetzung vertraut. Das Grundgesetz geht bewusst nicht den Weg des

Verbots – wie in einer geschlossenen Gesellschaft, in der vorhandene Meinungen unter der Decke gehalten werden. Es gewährleistet im Vertrauen auf bürgerschaftliches Engagement und dem politischen und gesellschaftlichen Diskurs die freie öffentliche Meinungsäußerung, auch wenn dies gelegentlich anstrengend und nervig sein kann. Es gibt in einer offenen Gesellschaft außerhalb der Verfassung keine Stelle, weder Minister noch Bundestagsvizepräsidenten oder andere, die das Recht haben festzulegen, was öffentlich gesagt werden darf und was nicht.

Was es geben kann, ist im Einzelfall ein Verbot, wenn durch die Versammlung selbst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, also insbesondere dann, wenn Gewalttätigkeiten von Versammlungsteilnehmern zu befürchten sind. Wohl gemerkt: Die Gewalt muss von der Versammlung selbst ausgehen, Gewalt von Gegendemonstranten führt nicht zum Verbot der Versammlung.

Eine Versammlung kann darüber hinaus auch dann verboten werden, wenn etwa Rechtsradikale mit ihren Kundgebungen an den Nationalsozialismus anknüpfen: Das Grundgesetz schützt nicht Versammlungen, die den Nationalsozialismus billigen, rechtfertigen oder verherrlichen. Das Bundesverfassungsgericht hat daher das Verbot einer Versammlung im bayerischen Wunsiedel mit dem Motto „Zum Gedenken an Rudolf Heß“ gebilligt: Die Glorifizierung von Rudolf Heß – eine Symbolfigur des Nationalsozialismus – bedeute eine Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Aber jenseits der „Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung des Nationalsozialismus“ kön-

nen öffentliche Meinungsäußerungen, auch wenn sie rechtsradikal und rechtsextrem sind, verfassungsrechtlich nicht verboten werden. Wenn man der Auffassung ist, dass man weiter gehend zukünftig bestimmte Versammlungen (rechte, linke und was sonst noch?) von vornherein verbieten will, dann muss man jedenfalls die Verfassung ändern.

Lassen wir einmal beiseite, ob einer solchen Verfassungsänderung nicht Grenzen gesetzt wären (in der Verfassung sind Sicherungen eingebaut, die auch wegen der geschichtlichen Erfahrungen keine Änderungen an bestimmten Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats zulassen). Für Verfassungsänderungen sind jedenfalls nicht die Gerichte zuständig, sondern die Parlamente, in denen die Politiker entsprechende Mehrheiten für eine Verfassungsänderung suchen können.

Sie müssten dann allerdings gleich auch die Frage entscheiden, wer künftig die Befugnis hat, festzulegen, was öffentlich gesagt oder nicht mehr gesagt werden darf. Aber eines kann die Politik sicher nicht machen: Die gegenwärtige Rechtslage zu lassen wie sie ist und gleichzeitig beklagen, dass Verwaltungsgerichte nach dieser Rechtslage entscheiden. So einfach ist es nicht – und so einfach sollten es sich gerade Politiker nicht machen.

Unser Autor

■ Erich Künzler ist Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in Bautzen. Künzler stammt aus Baden-Württemberg und ist seit 1996 in der sächsischen Justiz tätig.

